

Statuten

European Blowgun Federation / Europäischer Blasrohrsportverband

beschlossen in der Generalversammlung am 27.10.2021

A. ALLGEMEINES

A.1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- a. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf den Kontinent Europa.
- b. Der Verband führt den Namen "European Blowgun Federation / Europäischer Blasrohrsportverband", Abkürzung "EBGF".
- c. Der Verband hat seinen Sitz in Hagenbrunn.
- d. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember.
- e. Die Arbeitssprachen sind Deutsch und Englisch.

A.2. Zweck des Verbandes

- a. Der Verband, dessen Tätigkeit im Sinne der letztgültigen Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Blasrohrsports seiner Mitgliedsverbände. Ihm obliegt die endgültige Entscheidung aller mit dem europäischen Blasrohrsport zusammenhängenden Fragen.
- b. Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

A.3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Der Verbandszweck soll durch die in den Absätzen a. und b. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- a. Als ideelle Mittel dienen ausschließlich
 - i. Veranstaltung von Meisterschaften und Wettkämpfen jeglicher Art und die Teilnahme daran
 - ii. gemeinsame Übungen und Trainings
 - iii. Einsatz ausgebildeter Trainer/Übungsleiter/Instruktoren
 - iv. Herausgabe von Mitteilungen in elektronischer und gedruckter Form
 - v. Errichtung und Betrieb einer Internet-Homepage
 - vi. Aus- und Fortbildungen auf der sportlichen und auf der Funktionärssebene
 - vii. Vorträge, Seminare
 - viii. Versammlungen und Diskussionsabende
 - ix. Besuch von sportlichen Veranstaltungen
 - x. Ausflüge
 - xi. Aufnahme von Mitgliedern
 - xii. Betrieb von verbandseigenen Unternehmungen im Sinne des Verbandszweckes
 - xiii. An- und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Bestandsverhältnissen im Sinne des Verbandszweckes
 - xiv. Errichtung eines Archivs, einer Bibliothek zur Förderung des Verbandszweckes
- b. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen ausschließlich aufgebracht werden durch
 - i. Mitgliedsbeiträge (deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird)
 - ii. Beitrittsgebühren
 - iii. Nennelder
 - iv. Trainings-, Kurs-, Camps-, Lehrgangs-, Seminar- oder sonstiger Aktivitätsbeiträge
 - v. Gebühren und ähnliche Abgaben im Sinne des Verbandszweckes
 - vi. Lizenzgebühren
 - vii. Disziplinar- und Ordnungsstrafen
 - viii. Subventionen, Sportförderungsbeiträge, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Veranstaltungsabgaben im Rahmen des Vereinszweckes
 - ix. Spenden
 - x. Sponsorbeiträge und Werbebeiträge
 - xi. Sammlungen, Geschenke, Vermächtnisse und Zuwendungen Dritter
 - xii. Vermietung/Verleihung/Verpachtung von Sportanlagen und/oder -geräten sowie Teilen davon im Sinne des Verbandszweckes
 - xiii. Weiterverkauf von Sportgeräten zum Selbstkostenpreis

- xiv. Zinserträge
- c. Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
 - i. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - ii. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - iii. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, sowie
 - iv. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

A.4. Anti-Doping-Bestimmungen

- a. Doping widerspricht durch die Beeinflussung der sportlichen Leistungsfähigkeit sowohl dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb als auch dem wahren, mit dem Sport ursprünglich verbundenen Wert (Sportsgeist) und kann außerdem der Gesundheit schaden. Die EBGf duldet unter keinen Umständen weder die Praxis oder Unterstützung aktiven Dopings, noch das Dulden ebendessen.
- b. Die im Punkt a. angeführten Inhalte müssen sinngemäß in die entsprechenden Regulative der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden. Außerdem haben diese detaillierte Anti-Doping-Regelungen, Verweise auf die jeweils gültigen nationalen Gesetze sowie Strafenkataloge für Doping-Vergehen vorzusehen.
- c. Die Verbandsleitung hat einen Strafenkatalog für Doping-Vergehen bei Wettbewerben der EBGf zu erstellen.

A.5. Bekenntnis zur Integrität im Sport

- a. Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports.
- b. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.
- c. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.
- d. Die in den Punkten a. bis c. angeführten Inhalte müssen sinngemäß in die entsprechenden Regulative der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

A.6. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

- a. Die EBGf verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- b. Die EBGf und ihre Mitglieder verpflichten sich,
 - i. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
 - ii. alle fair zu behandeln,
 - iii. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
 - iv. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
 - v. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
 - vi. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
 - vii. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
 - viii. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
 - ix. anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der EBGf stehen,
 - x. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
 - xi. nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
 - xii. durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie

- xiii. die in der EBGf gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.
- c. Die in den Punkten a. bis b. angeführten Inhalte müssen sinngemäß in die entsprechenden Regulative der ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

B.1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a. **Ordentliche Mitglieder:** Nationale Verbände, deren Sitz in einem Staat, welcher gänzlich oder zu einem Teil auf dem Kontinent Europa bzw. den Staaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien liegt, deren Statuten den Bestimmungen der EBGf nicht widersprechen und deren Aufnahme durch die Generalversammlung genehmigt wurde.
- b. **Außerordentliche Mitglieder:** Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder (das sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband hierzu ernannt werden), Mitglieder der Verbandsleitung (für die Dauer ihrer Amtszeit) und unterstützende Mitglieder

B.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird je nach Art des Mitgliedes unterschiedlich erworben:

- a. **Ordentliche Mitglieder:** Dem Aufnahmeansuchen ist ein Exemplar der behördlich genehmigten Statuten beizuschließen. Die Aufnahme in die EBGf erfolgt durch die Verbandsleitung mit einfacher Mehrheit. Verbände, deren Aufnahmeansuchen von der Verbandsleitung abgelehnt wurde, haben das Recht, ihren Antrag neuerlich zur Beschlussfassung bei der nächstfolgenden Generalversammlung der EBGf einzubringen.
- b. **Außerordentliche Mitglieder:** Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Verbandsleitung durch die Generalversammlung. Unterstützende Mitglieder werden durch die Verbandsleitung zu solchen ernannt.

B.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbandes, durch ordnungsgemäßen Austritt oder durch Ausschluss.
- b. Die Auflösung des Verbandes ist der Verbandsleitung mittels Brief, der durch zwei Bevollmächtigte des Verbandes gezeichnet werden muss, anzuzeigen.
- c. Beim ordnungsgemäßen Austritt gelten die Bestimmungen der Auflösung sinngemäß.
- d. Der Ausschluss eines Verbandes aus der EBGf kann von der Verbandsleitung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere wegen:
 - i. Verletzung der Beschlüsse der Generalversammlung und Nichtbeachtung der Anordnungen der Verbandsleitung oder eines Ausschusses
 - ii. Verletzung der Statuten der EBGf und Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EBGf
 - iii. grober Beleidigung der Verbandsleitung oder ihrer Mitglieder
 - iv. Unsportlichkeit
- e. Über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit.
- f. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Beschlusses eine Berufung an die Generalversammlung eingebracht werden. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
- g. Verbände, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die Pflicht, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband binnen vier Wochen nachzukommen. Bei Auflösung eines Verbandes haftet der zuletzt namhaft gemachte Vertreter für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen persönlich. Nach ihrem Ausscheiden aus der EBGf haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder sonstige Vorteile durch die EBGf.
- h. Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss eines Verbandes von der Generalversammlung auf Antrag der Verbandsleitung beschlossen werden.
- i. Die Verbandsleitung kann einem unterstützenden Mitglied jederzeit die Mitgliedschaft aberkennen.
- j. Die Mitgliedschaft von Verbandsleitungsmitgliedern ist zeitlich deckungsgleich mit ihrer Funktionsperiode.

B.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Verbandsmitglieder genießen den Interessenschutz durch die EBGf.
- b. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu den von der Verbandsleitung festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- c. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, Vorschläge und Wünsche an die Verbandsleitung heranzutragen, Anträge zu stellen und sich aller Institutionen des Verbandes zu bedienen. Sämtliche Anträge sind schriftlich zu stellen.
- d. Wenn ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EBGf gänzlich erfüllt wurden, haben die ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben ebenso das Recht, zu allen Angelegenheiten, die die EBGf und den Blasrohrsport betreffen, ihr Votum abzugeben.
- e. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung von der Verbandsleitung über die Tätigkeit des Verbandes und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt, so ist die Verbandsleitung verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Erhalt des Verlangens entsprechend zu informieren.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und die Aufgaben des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung aller Beiträge und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Außerordentliche Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

C. ORGANE

C.1. Verbandsorgane

- a. Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (siehe Punkt C.2), die Verbandsleitung (siehe Punkt C.3), die Rechnungsprüfer (siehe Punkt C.4), die Ausschüsse (siehe Punkt **Error! Reference source not found.** bis C.13) und das Schiedsgericht (siehe Punkt D.2).
- b. Sämtliche Versammlungen bzw. Sitzungen der Verbandsorgane können mit physischer Anwesenheit oder als Videokonferenz stattfinden.
- c. Beschlüsse der Verbandsorgane können – neben der Beschlussfassung im Rahmen einer beschlussfähigen Versammlung bzw. Sitzung – auch mittels Umlaufbeschluss erwirkt werden. Hierfür ist jeweils eine mindestens einwöchige Frist für die Möglichkeit der Stimmabgabe via E-Mail einzuräumen.

C.2. Generalversammlung

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- b. Die Tagesordnung umfasst zumindest folgende Punkte:
 - i. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - ii. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - iii. Berichte
 - iv. Entlastung der Verbandsleitung
 - v. Neuwahl des Verbandspräsidenten
 - vi. Neuwahl der übrigen Verbandsleitung
 - vii. Neuwahl der Rechnungsprüfer
 - viii. Festsetzung der Beiträge
 - ix. Anträge der Verbandsleitung
 - x. Anträge der Mitglieder
 - xi. Allfälliges
- c. Eine außerordentliche Generalversammlung ist aus folgenden Gründen innerhalb von sechs Wochen abzuhalten:
 - i. auf Beschluss der Verbandsleitung
 - ii. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - iii. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - iv. auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - v. bei gleichzeitigem Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung
- d. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und Rechnungsprüfer mindestens vier Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise einzuladen. Dies kann aus Kostengründen auch durch E-Mail-Einladung an die Vertreter der Verbände

erfolgen. Das Anberaumen der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung, in Ausnahmefällen durch die Rechnungsprüfer.

- e. Sämtliche Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzureichen. Als Ausnahme gilt C.2.f, 2. Satz.
- f. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen bei der Generalversammlung in Beratung genommen und zur Abstimmung gebracht werden. Anträge, die mündlich im Verlauf der Generalversammlung zu den in Beratung stehenden Tagesordnungspunkten gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.
- g. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied besitzt zwei Stimmen. Dieses Stimmrecht kann von bis zu zwei mit Vollmacht ausgestatteten, volljährigen Vertretern des Verbandes wahrgenommen werden. Die Vollmacht muss von dem aktuellen Verbandsvorsitzenden (Präsident oder entsprechend) oder von dem, vom Verband der EBGf in den Stammdaten bekanntgegebenen Verbandsvertreter unterzeichnet sein. Die Mitglieder der Verbandsleitung haben je eine Stimme, außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- h. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Sie ist nur gestattet, wenn ein Verbandsvertreter beide Stimmen seines eigenen Verbandes auf sich vereinigt. Wenn ein Verbandsvertreter nachweislich seine Zugehörigkeit zu mehreren Verbänden geltend macht, so ist nur die Vertretung jenes Verbandes zulässig, auf den sich seine Tätigkeit im vergangenen Jahr nachweislich überwiegend erstreckt hat oder für welchen er ordnungsgemäß bei der EBGf gemeldet ist.
- i. Für den Fall der Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- j. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet und vermindern bei jedem Abstimmungsvorgang die Anzahl der abzugebenden Stimmen.
- k. Mitglieder, die zu Beginn der Mitgliederversammlung mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- l. Bei der Wahl der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Dies gilt sinngemäß auch für Anträge, welche sich mit der Enthebung derselbigen befassen.
- m. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- n. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- o. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- p. Der Präsident ist gesondert zu wählen, die Wahl der restlichen Mitglieder der Verbandsleitung sowie der Rechnungsprüfer erfolgt üblicherweise en bloc, sofern nicht die Stimmberechtigten mehrheitlich eine einzelne Abstimmung verlangen. Die Stimmberechtigten können ferner mit einfacher Mehrheit verlangen, dass der Wahlgang geheim durchzuführen ist.
- q. Die Verbandsleitung hat einen Wahlvorschlag zu erstatten. Ordentliche Mitglieder können ebenfalls schriftliche Wahlvorschläge einbringen. Es gelten dabei die gleichen Fristen wie für die Einbringung von Anträgen für die Generalversammlung.
- r. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - i. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses
 - ii. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - iii. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer
 - iv. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - v. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft
 - vi. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - vii. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
 - viii. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

C.3. Verbandsleitung

- a. Die Verbandsleitung stellt das oberste Führungsgremium dar und setzt sich aus Präsident, Generalsekretär, Finanzreferent, Sportdirektor, Nachwuchsdirektor, Rechtsberater, Referent für Regelfragen, Referent für Innovationen und Referent für Good Governance, welche durch die Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- b. Die Funktionsdauer der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Verbandsleitung. Ausgeschiedene Verbandsleitungsmitglieder sind wieder wählbar.

- c. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Verbandsleitungsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- d. Die Generalversammlung kann die gesamte Verbandsleitung oder einzelne Mitglieder der Verbandsleitung jederzeit mit einfacher Mehrheit ihrer Funktion entheben.
- e. Die Verbandsleitung kann bei „Gefahr in Verzug“ einzelne Verbandsleitungsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit von ihrer Funktion entheben. Dieser Vorgang ist allen Mitgliedern unmittelbar mitzuteilen und muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- f. Die Verbandsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Verbandsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Verbandsleitung an die Generalversammlung zu richten.
- g. Die Verbandsleitung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Verbandsleitungsmitgliedes während des Jahres, oder falls die Funktion bei der letzten Wahl unbesetzt geblieben ist, ein anderes wählbares Mitglied für diese Funktion zu kooptieren.
- h. Die Verbandsleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und der Präsident (oder zwei der Vizepräsidenten) sowie mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend sind.
- i. Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat eine Stimme. Für den Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- j. Alle Mitglieder der Verbandsleitung können im Rahmen des Verbandes zusätzlich auch andere Funktionen – außer als Rechnungsprüfer, Mitglied des Disziplinar-Ausschusses oder Mitglied des Berufungs-Ausschusses – ausüben.
- k. Beschlüsse über das Einbringen von Anträgen für die Generalversammlung sind grundsätzlich von der Verbandsleitung zu fassen.
- l. In die Verbandsleitung können nur volljährige Personen gewählt werden. Es dürfen maximal drei vom gleichen Verband nominierte Personen der Verbandsleitung angehören.
- m. Bei längerer Verhinderung einzelner Mitglieder der Verbandsleitung hat die Verbandsleitung andere Mitglieder der Verbandsleitung mit deren Vertretung zu betrauen.
- n. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich jedes Mitglied der Verbandsleitung seine Funktion gewissenhaft auszuüben. Es gebührt jedem Mitglied ein Ersatz notwendiger und nachzuweisender Kosten. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann die Verbandsleitung für einen Funktionär eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer beschließen. Außerdem können einzelne Positionen – auf Beschluss der Verbandsleitung – hauptamtlich besetzt werden, worüber alle Mitglieder zu informieren sind.
- o. Die Sitzungen sind regelmäßig zu besuchen, es sind stets die Interessen des Verbandes zu wahren, die Sitzungen der Verbandsleitung und der Ausschüsse als vertraulich zu behandeln und die Tätigkeit nach den Beschlüssen dieser Gremien auszuüben. Diese Verpflichtung betrifft auch weitere Funktionäre, welche durch die Verbandsleitung bestellt werden.
- p. Dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen enthebt das betreffende Mitglied seines Amtes. Anträge auf befristete Nichtausübung der Funktion bedürfen der Genehmigung der Verbandsleitung.
- q. Die Mitglieder der Ausschüsse, sofern diese nicht bereits der Verbandsleitung angehören, werden durch diese bestellt.
- r. Die Verbandsleitung hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organverwalters im Rahmen der Statuten und gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung zu führen. Sie hat Sorge für einen geregelten Sportbetrieb im Sinne der in den Statuten genannten Verbandszwecke zu tragen und Bericht über die Tätigkeiten in der Generalversammlung zu erstatten. Weiters hat die Verbandsleitung für eine geordnete Verbandsgebarung zu sorgen, spätestens bis zu Beginn des neuen Rechnungsjahres einen Jahresvoranschlag zu erstellen, einen Rechnungsabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht vorzulegen, die Feststellungen der Rechnungsprüfer zu beachten und über die Finanzgebarung in der Generalversammlung zu berichten.
- s. Die Verbandsleitung kann im Bedarfsfall jederzeit nicht dauerhaft installierte Ausschüsse unter gleichzeitiger Festlegung ihres Arbeitsumfanges und ihrer Arbeitsweise einrichten.
- t. Die Verbandsleitung ist befugt Dienstverhältnisse abzuschließen.
- u. Verbandsleitungsmitglieder
 - i. **Präsident:** Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach innen und nach außen. Alle Schriftstücke, insbesondere den Verband verpflichtende Dokumente, sind vom Präsidenten und einem weiteren Verbandsleitungsmitglied gemeinsam zu unterfertigen. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, diese bedürfen aber einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen den

- Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Beim Ausscheiden des Präsidenten ist bis zur Kooptierung oder Neuwahl eines neuen Präsidenten von den restlichen Verbandsleitungsmitgliedern ein vorübergehender Vertreter zu bestimmen. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen und kann, wenn durch Beschlüsse bei Versammlungen oder Sitzungen die Statuten der EBGF oder sonstige Bestimmungen verletzt werden, sein Veto einlegen. Er eröffnet, unterbricht und schließt alle Versammlungen und Sitzungen und ist berechtigt eine Redezeit festzulegen, bei ungebührlichem Verhalten den Ordnungsruf zu erteilen und bei dessen Nichtbeachtung den Ausschluss aus der Versammlung oder Sitzung auszusprechen. Er beruft die Sitzungen der Verbandsleitung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Verbandsleitungssitzung abzuhalten.
- ii. **Vizepräsidenten:** Der Generalsekretär, der Finanzreferent und der Sportdirektor haben das Recht, gleichzeitig die Funktion eines Vizepräsidenten auszuüben. Diese haben den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder über dessen Auftrag zu vertreten und bei seiner Amtsführung zu unterstützen. Nehmen nicht mindestens zwei der Berechtigten das Amt eines Vizepräsidenten an, kann die Verbandsleitung auch andere Verbandsleitungsmitglieder zu Vizepräsidenten bestellen.
- iii. **Generalsekretär:** Der Generalsekretär verfasst mit elektronischen Hilfsmitteln die Protokolle von den Sitzungen der Generalversammlung und der Verbandsleitung, sofern nicht andere Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Er unterstützt den Präsidenten bei sämtlichen Arbeiten des Verbandes. Ihm obliegt die Leitung der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- iv. **Finanzreferent:** Der Finanzreferent ist für die Finanzgebarung zuständig. Er wickelt den baren und unbaren Geldverkehr mit elektronischen Hilfsmitteln ab und ist in Bezug auf das Verbandskonto, ebenso wie der Präsident und der Generalsekretär, allein zeichnungsberechtigt. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich, er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Ferner hat er in jeder Sitzung der Verbandsleitung Bericht zu erstatten. Er ist spätestens bis zum Beginn des neuen Rechnungsjahres für die Erstellung eines Jahresvoranschlags verantwortlich und hat den Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und der Verbandsleitung vorzulegen, die den Abschluss den Rechnungsprüfern zuzuweisen hat. Weiters ist er verpflichtet, dem Präsidenten (über Auftrag dessen Vertreter) oder den Rechnungsprüfern jederzeit den gewünschten Einblick in die Kassengebarung zu gewähren. In allen Sitzungen des Finanz-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft Sitzungen des Finanz-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Finanz-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.
- v. **Sportdirektor:** Dem Sportdirektor obliegt die Leitung der sportlichen Tätigkeit. Er trägt die Letztverantwortung für die Höherentwicklung des Blasrohrsportes und ist für die Erstellung eines Sportbudgets verantwortlich. In allen Sitzungen des Sport-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft die Sitzungen des Sport-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Sport-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.
- vi. **Nachwuchsdirektor:** Dem Nachwuchsdirektor obliegt die Leitung des Nachwuchs-Blasrohrsportes. Im Bereich der Nachwuchsförderung kommt ihm die Letztverantwortung zu. In allen Sitzungen des Nachwuchs-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft die Sitzungen des Nachwuchs-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nachwuchs-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.
- vii. **Rechtsberater:** Der Rechtsberater ist für alle juristischen Fragen zuständig. In allen Sitzungen des Rechts-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft die Sitzungen des Rechts-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Rechts-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.
- viii. **Referent für Regelfragen:** Der Referent für Regelfragen ist für die Höherentwicklung des Regelwerks des Blasrohrsportes verantwortlich. In allen Sitzungen des Melde- und Beglaubigungs-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft die Sitzungen des Melde- und Beglaubigungs-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Melde- und Beglaubigungs-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten. Der Referent für Regelfragen kann einzelne Ausschussmitglieder, aber auch Mitglieder der Verbandsleitung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches mit Vollmachten ausstatten und mit der Überwachung von Wettkämpfen betrauen.

ix. Referent für Innovationen: Der Referent für Innovationen trägt die Letztverantwortung für die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen sowie für die Präsentation und die Vermarktung des Verbandes in der Öffentlichkeit. In allen Sitzungen des Innovations-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft die Sitzungen des Innovations-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Innovations-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.

x. Referent für Good Governance: Der Referent für Good Governance trägt die Letztverantwortung für folgende Bereiche in Bezug auf den Blasrohrsport: Ethik, Transparenz, Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Gruppen und Minderheiten in die Entscheidungsfindung, Bezug zu Menschenrechten, Demokratie, Partizipation. In allen Sitzungen des Good Governance-Ausschusses führt er als dessen Obmann den Vorsitz. Im Verhinderungsfall oder über seinen Auftrag kann er die Vorsitzführung seinem Stellvertreter delegieren. Er beruft die Sitzungen des Good Governance-Ausschusses spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich ein. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Good Governance-Ausschusses ist er verpflichtet binnen zwei Wochen eine Sitzung abzuhalten.

C.4. Rechnungsprüfer

Die drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung zur Überwachung der finanziellen Gebarung, gleichzeitig mit der Verbandsleitung und für die gleiche Funktionsperiode gewählt. Sie dürfen nicht der Verbandsleitung angehören, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsleitung teilzunehmen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle. Zu diesem Zweck sind sie befugt, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Weiters haben sie den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten nach dessen Erstellung zu überprüfen und Bericht darüber in der Verbandsleitung zu erstatten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen. Die Verbandsleitung hat die aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. In der Generalversammlung ist von den Rechnungsprüfern über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zu berichten. In der Generalversammlung können die Rechnungsprüfer den Antrag auf Entlastung der Verbandsleitung stellen.

Die Rechnungsprüfer können von der Verbandsleitung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine solche einberufen.

Die für die Verbandsleitung geltenden Bestimmungen in den Punkten b, c, d, f, g und n gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

C.5. Finanz-Ausschuss

Der Finanz-Ausschuss ist für die finanziellen Belange des Verbandes zuständig. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Finanz-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

a. **Finanzreferent:** siehe C.3.u.iv

b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Finanzreferenten in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Finanzreferenten fungieren muss.

C.6. Sport-Ausschuss

Der Sport-Ausschuss ist für alle sportlichen Belange des Verbandes verantwortlich. Unter anderem ist er für die Konzeption und Organisation der Verbandsmeisterschaften und -turniere der Allgemeinen Klasse sowie der Senioren zuständig. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Sport-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

a. **Sportdirektor:** siehe C.3.u.v

b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Sportdirektor in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Sportdirektors fungieren muss.

C.7. Nachwuchs-Ausschuss

Der Nachwuchs-Ausschuss ist für alle Belange in Bezug auf den Nachwuchssport des Verbandes verantwortlich. Unter anderem ist er für die Konzeption und Organisation der Verbandsmeisterschaften und -

turniere der Nachwuchsklassen zuständig. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Nachwuchs-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

- a. **Nachwuchsdirektor:** siehe C.3.u.vi
- b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Nachwuchsdirektor in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Nachwuchsdirektors fungieren muss.

C.8. Rechts-Ausschuss

Der Rechts-Ausschuss ist für alle juristischen Fragen zuständig. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Rechts-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

- a. **Rechtsberater:** siehe C.3.u.vii
- b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Rechtsberater in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Rechtsberaters fungieren muss.

C.9. Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss

Der Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss ist für die Höherentwicklung des Regelwerks des Blasrohrsportes verantwortlich. Dieser Ausschuss beglaubigt sämtliche Wettspielergebnisse und entscheidet über alle Einsprüche (Proteste) der Meisterschaften der EBGf in erster Instanz. Er überprüft – im Rahmen der Zuständigkeit der EBGf – die Spielberechtigung von Einzelpersonen und stellt die Spielberechtigungen aus. Er gibt periodisch Tabellen und Ranglisten heraus und veröffentlicht alle Spielergebnisse.

Er setzt – unter der Genehmigung der Verbandsleitung – die Höhe der Nennelder, Gebühren und Ordnungsstrafen, die Disziplinarstrafen und Gebühren im Rechtsmittelverfahren fest, die auf der Homepage der EBGf veröffentlicht werden.

Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

- a. **Referent für Regelfragen:** siehe C.3.u.viii
- b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Referenten für Regelfragen in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Referenten für Regelfragen fungieren muss.

C.10. Innovations-Ausschuss

Der Innovations-Ausschuss ist für die Höherentwicklung des Verbandes durch Innovationen verantwortlich. Dieser Ausschuss greift alle neuen Ideen in Bezug auf Organisation, Sport, Wettspiele und Vermarktung auf und erarbeitet Strategien, Konzepte und Lösungsansätze, die dem Wohle des Blasrohrsports und der Höherentwicklung des Verbandes dienen. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Innovations-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

- a. **Referent für Innovationen:** siehe C.3.u.ix
- b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Referenten für Innovationen in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Referenten für Innovationen fungieren muss sowie ein Presse- und ein Marketing-Referent nominiert werden müssen.

C.11. Good Governance-Ausschuss

Der Good Governance-Ausschuss ist für folgende Bereiche in Bezug auf den Blasrohrsport zuständig: Ethik, Transparenz, Einbeziehung wichtiger gesellschaftlicher Gruppen und Minderheiten in die Entscheidungsfindung, Bezug zu Menschenrechten, Demokratie und Partizipation. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsleitung zu genehmigen ist und jederzeit von ebendieser oder vom Ausschuss selbst widerrufen werden kann. Der Good Governance-Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern:

- a. **Referent für Good Governance:** siehe C.3.u.x
- b. **Mitglieder:** Zusätzlich können maximal vier Mitglieder in den Ausschuss aufgenommen werden. Diese unterstützen den Referenten für Good Governance in seiner Arbeit. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen sind in der Geschäftsordnung zu definieren, wobei ein Mitglied als Stellvertreter des Referenten für Good Governance fungieren muss.

C.12. Disziplinar-Ausschuss und Disziplinarwesen

- a. Der Disziplinar-Ausschuss entscheidet in Disziplinarsachen durch Mehrheitsbeschluss. Er besteht aus fünf Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern, die von der Verbandsleitung ernannt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder dürfen weder der Verbandsleitung noch dem Berufungs-Ausschuss angehören. Das Ersatzmitglied ersetzt ein Mitglied bei Befangenheit oder Verhinderung. Außerdem sind bei Stimmgleichheit alle Ersatzmitglieder in den Entscheidungsprozess einzubinden. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- b. Disziplinarvergehen sind: Verstöße gegen die Bestimmungen der EBGf, Nichtbefolgung der Anordnungen der Verbandsorgane und deren Mitglieder, gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem Blasrohrsport, unsportliche Handlungen, Beleidigung von Verbandsorganen und deren Mitgliedern sowie Handlungen, die das Ansehen oder das Vermögen der EBGf schädigen können.
- c. Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
 - i. schriftliche Rüge
 - ii. bedingte oder unbedingte Geldstrafen von EUR 30,- bis EUR 500,-
 - iii. bedingte oder unbedingte Sperren von acht Tagen bis zu fünf Jahren
 - iv. über Mitgliedsverbände auch – mit Zustimmung der Verbandsleitung – Ausschluss aus dem Verband.
- d. Der Disziplinar-Ausschuss greift Disziplinarsachen entweder von sich aus oder auf Anzeige auf. Der Beschuldigte ist – sofern der Disziplinar-Ausschuss nicht mit Zurücklegung oder Einstellung vorgeht – zur Anhörung zu laden. Er kann sich auch schriftlich äußern. Sämtliche Organe und Mitglieder von Mitgliedsverbänden sind zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren verpflichtet. Diese Pflicht kann durch Sperre durchgesetzt werden.
- e. Der Disziplinar-Ausschuss erkennt auf
 - i. Zurücklegung der Anzeige (vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens)
 - ii. Einstellung des Disziplinarverfahrens oder
 - iii. Schuldspruch samt Ersatz der angefallenen Barauslagen.
- f. Eine Berufung ist nur gegen einen Schuldspruch zulässig.
- g. Der Disziplinar-Ausschuss kann nur im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der EBGf tätig werden.

C.13. Berufungs-Ausschuss

- a. Der Berufungs-Ausschuss ist für die Beurteilung aller verbandsinterner Berufungen in zweiter Instanz verantwortlich. Er besteht aus fünf Mitgliedern und einer beliebigen Anzahl an Ersatzmitgliedern, die von der Verbandsleitung ernannt werden und weder der Verbandsleitung, dem Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss, noch dem Disziplinar-Ausschuss angehören dürfen. Eines der Ersatzmitglieder ersetzt ein Mitglied im Falle dessen Befangenheit oder Verhinderung.
- b. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wählen durch einfache Mehrheit aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Dieser hat die Aufgabe, die Beschlüsse zur Entscheidung vorzubereiten und nach der Abstimmung im Ausschuss schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben. Für den Fall der Stimmgleichheit sind alle Ersatzmitglieder in den Entscheidungsprozess einzubinden.
- c. Ist der Vorsitzende verhindert, kann von den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden hat das an Lebensjahren älteste Mitglied vorübergehend die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen.
- d. Der Berufungs-Ausschuss hat das Recht, sämtliche Mitglieder des Verbandes sowie deren Mitglieder als Zeugen vorzuladen und diese, falls sie der Aufforderung nicht nachkommen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Entscheidung erfolgt mittels eines schriftlichen Beschlusses. Der Ausschuss kann alle in den Statuten verankerten Disziplinarstrafen verhängen, welche in ein Strafregister aufzunehmen sind.

D. RECHTSMITTEL

D.1. Rechtsmittelverfahren

- a. Der Rechtsmittelweg erstreckt sich grundsätzlich von den Ausschüssen (Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) in erster Instanz zum Berufungs-Ausschuss in zweiter Instanz.
- b. Die Ausschüsse (Melde- & Beglaubigungs-Ausschuss und Disziplinar-Ausschuss) entscheiden über Einsprüche (Proteste), welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in erster Instanz mit Beschluss,

entweder von sich aus oder über Antrag eines Verbandsmitgliedes nach Entrichtung der gesondert festgesetzten Gebühren.

- c. Gegen Entscheidungen der vorgenannten Ausschüsse ist binnen 14 Tagen ab deren Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungs-Ausschuss der EBGf in zweiter Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden des in erster Instanz entscheidenden Ausschusses einzubringen, kann aber auch beim Vorsitzenden des Berufungs-Ausschusses eingebracht werden. Die Berufung gilt nur dann als eingebracht, wenn sie fristgerecht einlangt und die Rechtsmittelgebühr bis zum Ablauf der Berufungsfrist auf das Konto der EBGf eingezahlt wird. Der Berufungs-Ausschuss entscheidet mit Beschluss.
- d. Sämtliche Einsprüche, Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

D.2. Schiedsgericht

- a. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertretern ordentlicher Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Verbandsleitung zwei Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch die Verbandsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei weitere Vertreter ordentlicher Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch die Verbandsleitung wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit einen fünften Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

E. Auflösung des Verbandes

- a. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- b. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes A.2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Unter dieser Voraussetzung kann das Vereinsvermögen auch unter den lt. BAO gemeinnützigen Mitgliedsvereinen aufgeteilt werden und ist von diesen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- c. Die letzte Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.